Zuzahlung und Mehrkosten

Arzneimittelverordnung zulasten der GKV

AM-Preis ≤ Festbetrag

Abgabe gemäß Abgaberangfolge des Rahmenvertrags, normale Zuzahlung ohne Mehrkosten

→ Zuzahlung: 10 % des Abgabepreises, mind. 5 Euro, max. 10 Euro. Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren sind davon befreit.

→ Arzneimittel, deren Preis mind. 20 % unter dem Festbetrag liegt, können durch den GKV-Spitzenverband von der Zuzahlung befreit werden.

→ Für Rabattarzneimittel kann die GKV die Zuzahlung um die Hälfte reduzieren oder diese vollständig aufheben.

AM-Preis > Festbetrag

Mehrkosten = Differenz zwischen AM-VK und Festbetrag

Gibt es eine vertragsgemäße Abgabealternative mit geringeren/keinen Mehrkosten?
Hinweis: In manchen Fällen gibt es einen kassenspezifischen Verzicht auf Mehrkosten. Dies kann die Apotheke für die Kundin bzw. den Kunden prüfen.

ja

Abgabe des AM mit keinen bzw. geringeren Mehrkosten unter Beachtung der Abgaberangfolge des Rahmenvertrags

nein

Muss aufgrund von Lieferschwierigkeiten bei einem Rabattarzneimittel auf ein mehrkostenpflichtiges AM ausgewichen werden?

ja

Abgabe des mehrkostenpflichtigen AM, Mehrkosten können zulasten der GKV berechnet werden (§ 11 Abs. 3 Rahmenvertrag).

nein

Abgabe des mehrkostenpflichtigen AM, Mehrkosten können NICHT zulasten der GKV berechnet werden.

Versicherte müssen die Mehrkosten zusätzlich zur gesetzlichen Zuzahlung leisten.

Allgemeine Hinweise:

- Gemäß Rahmenvertrag ist die Abgabe mehrkostenpflichtiger Arzneimittel zu vermeiden bzw. Präparate mit geringeren/keinen Mehrkosten haben Vorrang.
- Mehrkosten müssen von Versicherten zusätzlich zur gesetzlichen Zuzahlung getragen werden. Dies gilt auch für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Versicherte, die von der Zuzahlung befreit sind.
- Eine Abrechnung von Mehrkosten über die GKV ist gemäß § 11 Abs. 3 Rahmenvertrag nur möglich, wenn aufgrund von Lieferschwierigkeiten des Rabattarzneimittels alternativ nur ein mehrkostenpflichtiges Arzneimittel zur Abgabe in Frage kommt.
- Nach einem Schreiben des Bundesamts für Soziale Sicherung* sollen Mehrkosten auch dann durch die GKV übernommen werden, wenn alle mehrkostenfreien Arzneimittel nicht lieferbar sind und aus diesem Grunde nur ein mehrkostenpflichtiges Präparat abgegeben werden kann. Bis zu einer einheitlichen Regelung sollten Versicherte die Mehrkosten in der Apotheke zahlen, diese aber dann im Nachhinein bei ihrer Krankenkasse zur Erstattung einreichen.

* Rundschreiben des Bundesamts für Soziale Sicherung, „Mehrkosten bei Abgabe eines Arzneimittels“; 19. Januar 2022, Az. 211-5411.3-1982/2020

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: April 2025